

G Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Reglement

für die Übertragung der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung von der Gemeinde an die Wassergenossenschaften der Bezirke

- Gimmelwald**
- Lauterbrunnen**
- Mürren**
- Stechelberg**
- Wengen**

Rechtliches / Präambel	Gestützt auf Art. 64, Art. 68 Gemeindegesetz GG überträgt die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, handelnd durch den Gemeinderat die öffentliche Wasserversorgung an die Wasserversorgungsgenossenschaften der Bezirke - Lauterbrunnen; - Wengen; - Mürren; - Gimmelwald und Stechelberg, handelnd durch den jeweiligen Vorstand
Inhalt und Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Der Wasserversorgungsgenossenschaft Lauterbrunnen in der Gemeinde Lauterbrunnen im Bezirk Lauterbrunnen; Der Wasserversorgungsgenossenschaft Wengen in der Gemeinde Lauterbrunnen im Bezirk Wengen; Der Wasserversorgungsgenossenschaft Mürren in der Gemeinde Lauterbrunnen im Bezirk Mürren; Der Wasserversorgungsgenossenschaft Gimmelwald in der Gemeinde Lauterbrunnen im Bezirk Gimmelwald; Der Wasserversorgungsgenossenschaft Stechelberg in der Gemeinde Lauterbrunnen im Bezirk Stechelberg; wird die Pflicht und das Recht übertragen, in ihrem Versorgungsgebiet ausschliesslich die öffentlichen Wasserversorgungsaufgabe zu erfüllen. Sie hat dazu stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abzugeben. Vorbehalten bleiben Einschränkungen gemäss kantonalem Wasserversorgungsgesetz.</p> <p>² Die Wasserversorgungsgenossenschaften haben in ihren Versorgungsgebieten auch den Hydrantenlöschschutz nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung sicherzustellen. Sie ziehen bei Bedarf die Feuerwehrkommission¹⁾ der Gemeinde, oder des Bezirkes, als beratendes Organ bei.</p>
Regelungen	<p>Art. 2</p> <p>Die Wasserversorgungsgenossenschaften haben zur Ausübung ihrer Aufgabe Statuten, ein Reglement und einen Tarif zu erlassen, die mit diesem Reglement nicht in Widerspruch stehen dürfen. Die Rechtsgrundlagen sind durch das kantonale Wasser- und Energiewirtschaftsamt zu genehmigen.</p>
Finanzierung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend ausgestaltet werden.</p> <p>² Die Genossenschaften führen eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.</p> <p>³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.</p>

¹⁾ Fassung vom 1.12.2003

Gebührenerhebung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Durch die Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Aufgabe werden die Genossenschaften ermächtigt, von allen Wasserbezüglern anstelle der Gemeinde Gebühren und Beiträge zu erheben.</p> <p>² Das weitere, insbesondere die Höhe der Gebühren und Beiträge, sind in den jeweiligen Wasserversorgungsreglementen und Tarifblättern festgelegt.</p> <p>³ Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Einmalige Abgaben	<p>Art. 5</p> <p>Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des gesamten umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft zu erheben. Die Berechnung des umbauten Raumes erfolgt gemäss Baureglement der Gemeinde Lauterbrunnen.¹⁾</p>
Wiederkehrende Gebühren	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die wiederkehrende Grund- und Verbrauchsgebühr sind so anzusetzen, dass der Ertrag aus der Grundgebühr den Erhalt der Anlage und der Ertrag aus der Verbrauchsgebühr die Kosten des Betriebes finanziert. Eine degressive Tarifgestaltung ist möglich.¹⁾</p> <p>² ¹⁾Für die Berechnung der jährlich wiederkehrenden Gebühren (Grund und/oder Verbrauchsgebühr) kann eine der folgende Bemessungsgrundlagen angewendet werden:</p> <p>a) $BW + uR + m^3$ (Grund + Verbrauchsgebühr) b) $BW + m^3$ (Grund + Verbrauchsgebühr) c) m^3 (Jahresgebühr)</p> <p>³ Der Wasserverbrauch wird mittels Wasseruhr ermittelt. Wo eine Wasseruhr aus wichtigen Gründen fehlt oder nicht installiert werden kann, wird eine erweiterte Gebühr (Grund- oder Jahresgebühr) erhoben. Der für die Erweiterung der Gebühr anzuwendende Faktor wird im Gebührentarif festgelegt. Steht die geschuldete Gebühr bei einem Benutzerkreis in einem Missverhältnis zum Wasserbezug, kann für diesen Benutzerkreise ein separater Faktor festgelegt werden.¹⁾</p>
Löschgebühr ¹⁾ (einmalig)	<p>Art. 7</p> <p>¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen EigentümerInnen oder Baurechtsberechtigten eine einmalige Löschgebühr¹⁾ zu entrichten.</p> <p>² Die Löschgebühr¹⁾ wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet. Die Berechnung des umbauten Raumes erfolgt gemäss Baureglement der Gemeinde Lauterbrunnen.¹⁾</p>

¹⁾ Fassung vom 1.12.2003

	<p>³ Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Löschgebühr¹⁾ geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neuaufbau begonnen wird.</p>
Löschgebühr ¹⁾ (wiederkehrend)	<p>⁵ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 7 Abs. 1 haben die jeweiligen GrundeigentümerInnen oder Baurechtsberechtigten jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben. Die Berechnung des umbauten Raumes erfolgt gemäss Baureglement der Gemeinde Lauterbrunnen.¹⁾</p> <p>⁶ Die Höhe der wiederkehrenden Löschgebühren ist im Tarifblatt der jeweiligen Wassergenossenschaft festgelegt.</p>
Datenaustausch	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Gemeinde stellt den Wassergenossenschaften die für die Erfüllung der Aufgaben nötigen Daten kostenlos zur Verfügung.</p> <p>² Die Wassergenossenschaften stellen der Gemeinde den Zählerstand der Wasserzähler kostenlos zur Verfügung</p>
Zurverfügungstellung von öffentlichem Grund und Boden	<p>Art. 9</p> <p>Die Wassergenossenschaften haben das Recht, für das Verlegen von Leitungen der Wasserversorgung den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen, Trottoirs, Wege, Brücken und Plätze unentgeltlich zu benützen.</p>
Planwerk	<p>Art. 10</p> <p>Die Wassergenossenschaften haben der Gemeinde einen Plansatz der vorhandenen Leitungspläne zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sind periodisch durch die Wassergenossenschaften nachzuführen.</p>
Ortsplanung	<p>Art. 11</p> <p>In die Ortsplanungen werden die in ihrem Versorgungsperimeter betroffenen Wassergenossenschaften einbezogen.</p>
Anwendbares Recht	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Genossenschaften untersteht hinsichtlich ihrer Organisation den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgabe untersteht sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz.</p> <p>² Die Gemeinde hat ein Aufsichtsrecht über die Tätigkeit der Wassergenossenschaften.</p> <p>³ Zur Wahrnehmung der Aufsicht durch die Gemeinde, steht ihr im Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaften ein Sitz zu.</p>

¹⁾ Fassung vom 1.12.2003

Kündigung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Vertrag wird fest auf 30 Jahre, mit einer vorgängigen Kündigungsfrist von drei Jahren, abgeschlossen. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um weitere zehn Jahre.</p> <p>² Die Gemeinde (Gemeindeversammlung) kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit zugunsten einer Übernahme der Wasserversorgung durch die Gemeinde kündigen.</p>
Zugänglichkeit der Hydranten	<p>Art. 14</p> <p>Die Gemeinde ist für die Markierung und Zugänglichkeit der Hydranten im Winter verantwortlich.</p>
Formulare	<p>Art. 15</p> <p>Der Gemeinderat erlässt, auf Antrag der Wasserkommissionen, in einer Verordnung Formulare zur Erfassung der Grundlagen für die Belastungswerte.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 16</p> <p>Die Grundeigentümer sind verpflichtet den Wassergenossenschaften oder der Gemeinde sechs Monate nach Vornahme von Änderungen diese zu melden.</p>
Streitigkeiten	<p>Art. 17</p> <p>Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden durch die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden entschieden.</p>
Bussen	<p>Art. 18</p> <p>¹ Wer vorsätzlich falsche Angaben zur Berechnung der Belastungswerte macht, oder Änderungen nicht meldet, kann mit einer Busse bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- bestraft werden. Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.</p>
Nachzahlung	<p>² Hinterzogene Gebühren sind bis zu fünf Jahren rückwirkend geschuldet.</p>
Schluss / Übergangsbestimmungen	<p>Art. 19</p> <p>¹ Die erstmalige Erfassung der Belastungswerte erfolgt durch die Wassergenossenschaften in Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Anfallende Kosten werden durch die Genossenschaften, respektive von der Gemeinde getragen.</p> <p>² Die Wassergenossenschaften stellen der Gemeinde die erstmalig erfassten Belastungswerte kostenlos zur Verfügung</p> <p>³ Die Wassergenossenschaften haben ihre Statuten, Reglemente und Tarife binnen einem Jahr nach Inkraftsetzung dieses Reglements gemäss Art. 2 anzupassen.</p>
Gemeindeeigene Wasserversorgungen	<p>⁴ Die Gemeinde verpflichtet sich, gemeindeeigene Wasserversorgungen gemäss diesem Reglements zu organisieren.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 20</p> <p>Dieses Reglement (Vertrag) tritt nach der Genehmigung durch alle Parteien und dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt in Kraft.</p>

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 19. November 2001

Für die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Lauterbrunnen, 27. Dezember 2001

Der Präsident

Der Sekretär

sig. J. Brunner

sig. T. Graf

Auflagezeugnis

¹⁾Der Gemeindeschreiber hat diese Reglementsänderung vom 30. Oktober 2003 bis 1. Dezember 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 30. Oktober 2003 bekannt.

Einsprachen sind während der Auflagefrist keine eingegangen.

Lauterbrunnen, 15. Januar 2004

Die Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf

Für die Wasserversorgungsgenossenschaft Lauterbrunnen
Die Verwaltung

Lauterbrunnen, 8.06.2004

sig. R. Schai

sig. M. Steiner

Für die Wasserversorgungsgenossenschaft Wengen
Die Verwaltung

Wengen, 21.01.2004

sig. K. Gertsch

sig. W. Graf

¹⁾ Fassung vom 1.12.2003

Für die Wasserversorgungsgenossenschaft Mürren
Die Verwaltung

Mürren, 20.05.2004

sig. H. R. Lauri

sig. A. von Allmen

Für die Wasserversorgungsgenossenschaft Gimmelwald
Die Verwaltung

Gimmelwald, 29.05.2004

sig. Albert Brunner

sig. R. Brunner

Für die Wasserversorgungsgenossenschaft Stechelberg
Die Verwaltung

Stechelberg, 03.06.2004

sig. Josi Hans

sig. von Allmen Heinz

Genehmigungsbeschluss des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes

Genehmigt vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt

Bern, 7. Juli 2004

Der Vorsteher

sig. J. Frei

Anhang

Änderungen

01.12.2003	R	Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2003, Anpassung Art 1 Abs. 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1, 2 und neu Abs. 3, Art. 7 Abs. 2 und 5. In Kraft ab 1.01.2004
------------	---	---